

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 126 BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. S. 237) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 03.06.1969 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennummernschilder

(1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kronshagen wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.

(2) *** Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.

Die Schilder werden von der Gemeinde Kronshagen beschafft, angebracht und unterhalten.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

(4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Kronshagen auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 2 Hausnummernschilder

(1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1 StrWG) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten; dieses gilt auch bei der Neufestlegung oder Ände-

*** In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.08.08, in Kraft ab 31.08.08
In der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.03.1994.

rung der Grundstücks-(Haus-)nummern. Die Grundstückseigentümer sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung zu unterrichten.

(3) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Sie sind rechts neben dem oder am Hauseingang in einer Höhe von 2 m bis 2,40 m anzubringen. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßen-seits gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

(4) Bei Hinter- und Seitengebäuden sind die Hausnummern rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen) anzubringen. Liegen derartige Gebäude an einem Grundstück, das nicht an eine öffentliche Straße grenzt, so ist auch neben dem Zugang eine Hausnummer anzubringen.

(5) Bei Häusergruppen und Zeilenbauten, die nur durch einen Wohnweg zu erreichen sind, ist auf Verlangen der Gemeinde außer den Hausnummern an den einzelnen Gebäuden am Eingang zum Wohnweg ein Einzel- oder Sammelschild, bei Erfordernis auch mit Straßennamenswiederholung, anzubringen. Die/Der Eigentümer/in des Grundstücks oder der baulichen Anlage, die der öffentlichen Straße am nächsten liegen, hat das Anbringen, Erhalten und Beseitigen ohne besondere Entschädigung zu dulden. Den Eigentümern stehen diejenigen gleich, welche die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausüben.

(6) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden, deren Mindesthöhe 12 cm betragen muss.

(7) Eine Hausnummerierung, die § 2 Abs. 6, aber nicht § 2 Abs. 3 Satz 2 entspricht, genießt Bestandsschutz.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 DM festgesetzt werden (§ 237 LVwG).

(2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf von der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kos-

* In der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.03.1994.

ten des Pflichtigen durch die Gemeinde Kronshagen oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).*

§ 4 a Datenverarbeitung**

(1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzes weiterzuverarbeiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, 12.06.1969

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Wagner

L.S.

* In der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.03.1994

** In der Fassung des 2. Nachtrages vom 19.04.1995.